

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Juli 2018	Nr. 58
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 1	
- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 14. Juni 2018.....	666
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das Hauptfach und Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 14. Juni 2018.....	669

**enthält eine Änderung auf Basis eines Eilentscheids
des Dekans vom 11.09.2018 auf Seite 672**

Anlage 1**– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang****Vom 14. Juni 2018**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

**§ 29
Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht aufgrund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Germanistik den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Germanistik fällt in die Zuständigkeit des Bachelor-Master-Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

**§ 30
Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das erweiterte Bachelor-Hauptfach 107 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

**§ 31
Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten, Arbeitspapiere, Analyseaufgaben, Projektdokumentationen, Rezensionen, Arbeitsmaterialien zur Seminargestaltung, Portfolios, Protokolle und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Gruppen- oder Einzelprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

§ 32
Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu folgenden Prüfungen sind außer den in § 18 Absatz 1 der Prüfungsordnung genannten Nachweisen beizufügen:

Modul	Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
DE1	Aufbaumodul: Literatur und Kultur	für die Zulassung zum Proseminar erfolgreicher Abschluss des GK 1 oder erfolgreicher Abschluss des GK 2 innerhalb von Modul A
E1	Spezialisiertes Aufbaumodul Literaturwissenschaft 1	erfolgreicher Abschluss des GK 1 oder erfolgreicher Abschluss des GK 2 innerhalb von Modul A
E2	Spezialisiertes Aufbaumodul Literaturwissenschaft 2	erfolgreicher Abschluss des GK 1 oder erfolgreicher Abschluss des GK 2 innerhalb von Modul A
G3	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 3	erfolgreicher Abschluss von Modul C
G4	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 4	erfolgreicher Abschluss von Modul C
H6	Vertiefungsmodul: Theorien der Literaturwissenschaft und ihre Anwendung in der Textanalyse	erfolgreicher Abschluss eines PS im Modul DE1
J1	Literatur des Mittelalters	erfolgreicher Abschluss von Modul B2 oder B1
J2	Deutsche Sprachgeschichte	erfolgreicher Abschluss von Modul B1 oder B2
L1	Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft 1	erfolgreicher Abschluss eines PS im Modul DE1
L2	Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft 2	erfolgreicher Abschluss eines PS im Modul DE1
M5	Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft: Struktur	erfolgreicher Abschluss von Modul C
M6	Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft: Bedeutung	erfolgreicher Abschluss von Modul C
PA	Projektorientiertes Arbeiten	erfolgreicher Abschluss von Modul C

Die Zulassungsvoraussetzungen sind vor dem Ablegen der Prüfungsleistung der in obiger Tabelle genannten Module zu erfüllen, da die Veranstaltungen dieser Module auf den in den grundständigen Modulen A, B1, B2, C und DE1 vermittelten Inhalten aufbauen.

§ 33
Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 22 Absatz 2 der Prüfungsordnung genannten Bedingungen durch Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Module A, B1, B2, C, DE1, F, J1 und J2 sowie eines der Module aus dem Wahlpflichtbereich auf Proseminarlevel (im Einzelnen: E1, E2, B5, F6, F7).

§ 34
Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Hauptfach Germanistik des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs beträgt 2 Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 26. Juni 2018



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 2. Dezember 2020	Nr. 61
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das
erweiterte Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 6. Juni 2019.....

656

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen
für das erweiterte Hauptfach Germanistik
im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

Vom 6. Juni 2019

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018 Nr. 9, S. 54) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

Artikel 1

1. In § 30 wird der Wortlaut zu Absatz 1.

2. In § 30 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Beim Doppelabschlussprogramm UdS/Sevilla kann zum erweiterten Hauptfach Germanistik nur das Nebenfach Romanistik Spanisch oder Romanistik Italienisch gewählt werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 30. November 2020



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)